

Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe

vom 15. Dezember 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 48 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 und 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen
zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
beschlossene Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22.
September 2005 (IVHB);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Beitritt

Der Kanton Wallis tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der
Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2005 bei.

Art. 2 Vollzug

¹ Der Grosse Rat und der Staatsrat erlassen die für den Vollzug der IVHB erforderlichen
Rechtserlasse.

² Das vorliegende Beitrittsgesetz wird der Schweizerischen Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz zur Erklärung des Beitritts übermittelt.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹

² Der vorliegende Rechtserlass und die IVHB werden im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Edmond Perruchoud**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Frist für die Hinterlegung der 3000 Unterschriften für das Referendum: ...